

Stadt Bochum

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Vorblatt - Seite 1

Vorlage Nr.: 20151007

Stadtamt 20 14 (2259) I/R (2103)	TOP/akt. Beratung
--	-------------------

Sicht- und Eingangsvermerk der Schriftführung	öffentlich/nichtöffentlich	nichtöffentlich gemäß
	öffentlich	

Bezeichnung der Vorlage
Übergang der Fläche des Opel-Werkes I auf die Bochum Perspektive 2022 GmbH hier: steuer- und beihilferechtliche Klärung und Beschluss über den Kaufvertrag

Beschlussvorschriften		
§ 113 Abs. 1 GO NRW		
Beschlussorgan		
Rat		
Beratungsfolge	Sitzungstermin	akt. Beratung
Haupt- und Finanzausschuss Rat	29.04.2015 07.05.2015	

Anlagen

Zusatzinformationen	
Finanzielle Auswirkungen	N
Beteiligungspflichtige Angelegenheit	N
Personalrat wurde beteiligt	N
Grundsatzentscheidung	N

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Begründung - Seite 1

Vorlage Nr.: 20151007

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
20 14 (2259) I/R (2103)	

1 Einleitung

Der Rat hat in seiner Sitzung am 30.01.2014 die Gründung der Bochum Perspektive 2022 GmbH beschlossen. Die Stadt Bochum ist über die Entwicklungsgesellschaft Ruhr Bochum (EGR) mit 51 % an der Gesellschaft beteiligt. Auftrag der Gesellschaft ist die Sanierung, Entwicklung und Vermarktung der von Opel nicht mehr benötigten Werksflächen.

Die Gesellschaftervereinbarung aus April 2014 (vgl. Vorlage des Rates 20140686) sieht vor, dass die Fläche des Opelwerkes I voraussichtlich zum 01.07.2015 (spätestens 8 Monate nach Auslaufen der Automobilproduktion) der Bochum Perspektive 2022 GmbH zum Kauf für einen Preis von 1,00 € angeboten wird.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 10.04.2014 beschlossen, dass eine Übertragung der Grundstücke von der Adam Opel AG auf die Bochum Perspektive 2022 GmbH erst erfolgen darf, wenn der Rat der Stadt Bochum zugestimmt hat. Voraussetzung hierfür ist die Klärung der beihilfe- und steuerrechtlichen Fragestellungen sowie eine auskömmliche Finanzausstattung der Gesellschaft.

Mit dieser Vorlage erläutert die Verwaltung die wichtigen Eckpunkte des zwischen der Bochum Perspektive 2022 GmbH (BP 2022) und der Adam Opel AG (AOAG) ausgehandelten Kaufvertrags und informiert über die Klärung der beihilfe- und steuerrechtlichen Fragestellungen. Zusätzlich erfolgt eine Darstellung des aktuellen Projektstandes in der Gesellschaft. Der Vertrag und die Bedingungen des Flächenerwerbs wurden in der Sitzung des Aufsichtsrates der Gesellschaft am 14.04.2015 beraten und der Gesellschafterversammlung empfohlen, der Geschäftsführung den Auftrag zum Abschluss des Vertrages zu erteilen. Der Erwerb der Flächen ist für den 01.07.2015 vorgesehen.

Der Entwurf des Kaufvertrages wird im Rahmen einer nichtöffentlichen Mitteilungsvorlage (Vorlage Nr. 20151001) bekanntgegeben.

In Vorlage Nr. 20150798 wird darüber hinaus über die derzeitige Finanzausstattung informiert und ein Beschluss zur Gewährung eines Gesellschafterdarlehens empfohlen. Zusätzlich erfolgt hieraus eine erneute Beschlussfassung zum Betrauungsakt.

2 Projektstand der Bochum Perspektive 2022 GmbH

Die BP 2022 hat bereits am 02.12.2014 die Bewilligung des ersten Bauabschnittes aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GA-Mittel des Bundes und des Landes NRW) mit einer Fördersumme von 32,236 Mio. € (bei einer Investitionssumme von 46,318 Mio. € und 10,5 Mio. € anzurechnenden Einnahmen) erhalten und angenommen. Mit den weiter erzielten Zusagen der beiden Gesellschafter Entwicklungsgesellschaft Ruhr Bochum (EGR) und Adam Opel AG über Einzahlungen in die Kapitalrücklage und die Gestellung von Gesellschafterdarlehen (siehe Vorlage des Rates 20150798) ist die Finanzierung des ersten Bauabschnittes und für die Gesamtplanung des Geländes des ehemaligen Werkes 1 in Bochum-Laer sichergestellt. Für den zweiten Förderantrag

Beschlussvorlage der Verwaltung - Begründung - Seite 2

Vorlage Nr.: 20151007

Stadtamt 20 14 (2259) I/R (2103)	TOP/akt. Beratung
--	-------------------

(Planungsantrag) in Höhe von 2,556 Mio. € Investitionssumme (1,917 Mio. € erwartete Förderung) liegt die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ebenfalls vor.

Die Gesellschaft hat innerhalb der letzten 6 Monate die notwendigen europaweiten Ausschreibungen für die Projektsteuerung sowie für die Ingenieurs- und Planungsleistungen (VOF-Verfahren) mit folgenden Ergebnissen durchgeführt:

VOF Verfahren	Beauftragte Firma/Bietergemeinschaft	Aktueller Stand
Projektsteuerung	Ingenieurgesellschaft ZERNA (Bochum)	Arbeit aufgenommen
Altlastensanierung/ Gebäudeabbrüche/ Bergschadensicherung/ Baureifmachung	ArGe CDM Smith Consult & Wessling GmbH (Bochum)	Arbeit aufgenommen
Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination	BIG Prof. Burmeier Ingenieurgesellschaft mbH (Gehrden) & Mull u. Partner (Hannover)	Arbeit aufgenommen
Straßenbau und Entwässerung	Konstaplan (Gelsenkirchen) Dahlem (Essen)	Arbeit aufgenommen
Außen- und Freianlagen	WES Landschaftsarchitektur (Hamburg)	Arbeit aufgenommen
Vermessungstechnische Leistungen	Kling Consult (Recklinghausen) & Sommerhoff (Dortmund)	Arbeit aufgenommen

Die Gesellschaft hat seit November 2014 ihren Sitz in der Viktoriastraße 10 und arbeitet zurzeit vor allem an folgenden Themen:

- Mitwirkung bei der Umsetzung des Bebauungsplanverfahrens und der konkreten Planungsverfahren zu Altlastensanierung / Gebäudeabbrüche / Bergschadensicherung / Baureifmachung Straßenbau und Entwässerung, Außen- und Freianlagen gemeinsam mit der Stadt Bochum
- Beteiligung an der Vorbereitung und Durchführung des städtebaulichen Wettbewerbs (Federführung: Planungsamt der Stadt Bochum)
- Begleitung der laufenden Gutachten z.B. zum Lärmschutz, zum landschaftspflegerischen Begleitplan einschließlich der Artenschutzprüfung, Umweltbericht
- Erarbeitung eines Rahmensanierungsplanes und eines verbindlichen Sanierungsplanes für den 1. Bauabschnitt gemeinsam mit den beauftragten Projektsteuerern und Gutachtern/Planern und dem Umweltamt der Stadt Bochum
- Abstimmung und Koordination der laufenden Abbruch- und Rückbauaktivitäten mit der AOAG
- Erarbeitung einer Rückbauvereinbarung zwischen BP 2022 und AOAG;
- Erarbeitung des Kaufvertrages zwischen AOAG und BP 2022
- Verhandlungen mit DHL und anderen Investoren/Nutzern/Interessenten

Beschlussvorlage der Verwaltung - Begründung - Seite 3

Vorlage Nr.: 20151007

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
20 14 (2259) I/R (2103)	

- Verstetigung des Marketing und der Kommunikation, z.B. durch Teilnahme an Messen wie der MIPIM oder Expo Real und Vorbereitung von Namenswettbewerb, Internetauftritt
- Pressearbeit/Öffentlichkeitsarbeit
- Koordination der weiteren Planungen mit dem Projektsteuerer und den beauftragten Planern
- Regelung von Gesellschaftsangelegenheiten wie Jahresabschluss, Vorbereitung von Gremiensitzungen, Bildung eines neuen Beirats, Controlling, Ablauf-Organisation
- Klärung der sich aus der Ansiedlung des Source Warehouses von AOAG auf Werk II ergebenden Fragestellungen
- Abstimmung mit weiteren städtischen Gesellschaften wie Bogestra (ÖPNV), TMR (Breitbandversorgung), Stadtwerke (Energiekonzept)
- Vorbereitung des Förderantrages für den 2. Bauabschnitt
- Kommunikation und Abstimmung mit dem Ministerium und der Bezirksregierung
- Vorbereitung erster Vergabeverfahren nach VOB bzw. VOL (z.B. Sicherung des Geländes nach Übernahme, erste Baumaßnahmen)
- Prüfung und Planung von Zwischennutzungen einschließlich der Maßnahmenplanung, Kostenabschätzung, Wirtschaftlichkeitsprüfung
- Abstimmungen mit den laufenden Projekten im Rahmen Bochum 4.0 wie Worldfactory, PTR/Lernfabrik, boIT u.a.;

Die Projektpartner haben bereits frühzeitig ein neues städtebauliches Entwicklungskonzept für das ca. 68 ha große Areal von Werk 1 auf den Weg gebracht. Auf Grundlage dieses Konzeptes erfolgte im Januar 2015 die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zu den Bebauungsplänen Nr.940 & 947, an der sich die BP 2022 aktiv beteiligt hat.

Parallel zu der Vorbereitung der Sanierungs- und Erschließungsarbeiten wurden die in 2014 gestarteten Vermarktungsaktivitäten kontinuierlich fortgesetzt und ausgebaut. Die Kaufvertragsgespräche mit DHL wurden im Juni 2014 von der BP 2022 übernommen und die inhaltlichen Anforderungen konkretisiert. Die Vertragsverhandlungen werden am 22.4.2015 mit dem Ziel einer Vertragsunterzeichnung im zweiten Halbjahr 2015 fortgesetzt.

Mit der Beteiligung an verschiedenen Messen und Veranstaltungen, mittels enger Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderung, WMR und NRW Invest, durch kontinuierlichen direkten Kontakt mit interessierten Maklern, Projektentwicklern und Unternehmensvertretern als auch durch den Ausbau des Marketing-Instrumentariums (Internet; Aufbau eines CRM-Systems) wird eine kontinuierliche Investorenansprache und – akquise sichergestellt.

Die Gremien der Stadt Bochum werden künftig fortlaufend über den Projektfortschritt der BP 2022 informiert. Hierzu ist vorgesehen, in jeder Sitzung des zuständigen Ausschusses für Strukturentwicklung Informationen zum Projektstand zu vermitteln. Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten werden weitere Gremien der Stadt Bochum anlassbezogen mit den Entwicklungen befasst.

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Begründung - Seite 4

Vorlage Nr.: 20151007

Stadtamt 20 14 (2259) I/R (2103)	TOP/akt. Beratung
--	-------------------

3 Kaufvertrag zwischen der Adam Opel AG und der Bochum Perspektive 2022 GmbH

Die Kaufvertragsparteien Fa. Adam Opel AG und Bochum Perspektive 2022 GmbH haben einen gemeinsamen Rechtsanwalt und Notar der Kanzlei Aulinger in Bochum mit der Erstellung eines Kaufvertragsentwurfs beauftragt. Der Entwurf wurde sowohl verwaltungsintern zwischen den beteiligten Fachbereichen als auch mit der BP 2022, der WiFö und der AOAG in mehreren Gesprächsterminen abgestimmt.

Wesentliche Inhalte des Grundstückkaufvertrages:

- Kaufvertragsparteien:
Veräußerer: Fa. Adam Opel AG
Erwerber: Fa. Bochum Perspektive 2022 GmbH
- § 1: Kaufgegenstand: Grundstücke Amtsgericht Bochum von Laer Blatt 93, 162, 348 mit allen fest verbundenen Bestandteilen und verbleibenden Lasten in Abteilung 2 (Dienstbarkeiten)
- § 2: Kaufpreis: 1,00 €
- § 3.1: Übergabe der Liegenschaft und Bestandsgebäude in geräumten Zustand nach Rückbauvereinbarung
- § 3.2/3: Haftungsregelungen
- § 3.4: Aus beihilferechtlichen Gründen haftet der Veräußerer für Kosten, von denen er durch den Grundstücksverkauf unzulässiger Weise ganz oder teilweise entlastet sein könnte (Begünstigung i.S.v. Art 107 Abs.1 AEUV)
- § 3.3 c): Kein Haftungsausschluss für Altlasten zugunsten des Verkäufers, sofern eine Verursacherhaftung z.B. nach § 4 Abs. 3 BBodSchG vorliegt
- § 4.1: Besitzübergang mit Ablauf des 30.06.2015 und Übernahme der Gebühren und Abgaben durch Erwerber
- § 4.6: Übernahme von Dauerschuldverhältnissen nach § 6 durch Erwerber mit schuldbefreiender Wirkung für Veräußerer
- § 9.6: Ersetzungsklausel für den Fall, dass der vereinbarte Kaufpreis gegen Beihilferecht verstoßen sollte.

4 Klärung beihilfe- und steuerrechtlicher Fragen

Der Stadtrat hat in seinen Ratssitzungen vom 30.01.2014 und 10.04.2014 eine spätere Zustimmung zum Grundstückskaufvertrag davon abhängig gemacht, dass alle beihilfe- und steuerrechtlichen Fragen geklärt sind.

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Begründung - Seite 5

Vorlage Nr.: 20151007

Stadtamt 20 14 (2259) I/R (2103)	TOP/akt. Beratung
--	-------------------

I. Beihilferechtliche Fragestellungen

Es ergaben sich vier beihilferelevante Fragestellungen:

a. Förderung durch das Land NRW

Die EU-Kommission hat am 27.03.2014 entschieden, dass die deutsche Regelung über die Gewährung direkter Zuschüsse (hier des Landes NRW) für die Erschließung und Revitalisierung von Grundstücken keine staatliche Beihilfe beinhaltet, sondern Teil des öffentlichen Auftrages ist und damit nicht unter die EU-Beihilfavorschriften fällt.

b. Finanzielle Ausstattung der BP 2022 mit Mitteln der Stadt Bochum

Die finanzielle Ausstattung der BP 2022 mit öffentlichen Mitteln der Stadt Bochum ist beihilferechtskonform, da die Gesellschaft Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) erbringt und der Rat der Stadt in der Sitzung vom 10.04.2014 den zur Legitimierung erforderlichen Betrauungsakt beschlossen hat. Dieser Betrauungsakt wird durch die Vorlage Nr. 20150798 in der aktuellen Sitzung um die Gewährung eines Gesellschafterdarlehens erweitert.

c. „Erschließung nach Maß“

Die zur Vermeidung einer „Erschließung nach Maß“ für einen bestimmten Erwerber einzuhaltenden Vorgaben wurden in einem beihilferechtlichen Kurzgutachten von KPMG-Rechtsanwalts-GmbH formuliert; die Geschäftsführung der BP 2022 wird darauf achten, dass diese auch faktisch eingehalten bzw. umgesetzt werden. Zur Vermeidung einer beihilfeschädlichen „Erschließung nach Maß“ wird die BP 2022 nur eine nutzerunabhängige Standard-Erschließung vornehmen und das Grundstück zu Marktpreisen an die Erwerber verkaufen.

d. Grundstücksübertragung des Opel Werks 1 auf die BP 2022

Bzgl. der Grundstücksübertragung von der Adam Opel AG auf die BP 2022 kommt die KPMG-Rechtsanwalts-GmbH im Rechtsgutachten vom 10.11.2014 zu dem Ergebnis, dass es sich bei dem geplanten Grundstücksverkauf zum symbolischen Anerkennungsbetrag von 1,00 € nicht um eine selektive Begünstigung eines Unternehmens und somit nicht um eine Beihilfe im Sinne des Art 107 Abs.1 AEUV handelt.

Beschlussvorlage der Verwaltung - Begründung - Seite 6

Vorlage Nr.: 20151007

Stadtamt 20 14 (2259) I/R (2103)	TOP/akt. Beratung
--	-------------------

Hauptargument für diese Aussage ist, dass dem vereinbarten Kaufpreis von 1,00 € ein positiver Wert des Grundstücks beigelegt werden kann. Diese Voraussetzung sieht das Gutachten durch zwei Wertermittlungen bestätigt.

Das Gutachten des Gutachterausschuss vom 23.10.2014 kommt zwar zunächst unter Annahme eines geplanten umfangreichen Sanierungs- und Entwicklungskonzepts (Ergebnis eines von NRW Urban moderierten Werkstattprozesses) zu einem negativen Wert. Da aber auf dem Grundstücksmarkt nicht beobachtet werden könne, dass in derartigen Fällen Grundstücke unentgeltlich abgegeben würden, erfolge die Übertragung in der Regel zu einem symbolischen Anerkennungspreis. Der Verkehrswert wurde demnach mit 1,00 € festgestellt. Dieser Wertermittlung liegt als Szenario ein geräumtes, saniertes, entwickeltes und baureifes Grundstück zu Grunde und beinhaltet somit die gesamten Sanierungskosten.

In einem zweiten von der Adam Opel AG an die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Auftrag gegebenen Gutachten wird eine für Opel bestmögliche – und somit im üblichen Geschäftsverkehr am wahrscheinlichsten anzunehmende - Verwertung bzw. Ausnutzung des Areals zu Grunde gelegt. Die kostenintensivere Entwicklung der Grundstücke im öffentlichen Interesse mit größtmöglichem volkswirtschaftlichem Nutzen bleibt hier außer Betracht. Das am 21.11.2014 abgeschlossene Gutachten kommt zu einem positiven Ertragswert für das Grundstück.

Als weitere Begründung, dass es sich nicht um eine Beihilfe handelt, wird dargelegt, dass der Erwerb der Grundstücksfläche und die aufwendige Sanierung und Entwicklung der Liegenschaften zu baureifem Neubauland für Gewerbe- und Industrieansiedlungen auf der Grundlage übergreifender politischer Erwägungen der Stadt Bochum an der Bereitstellung von Gewerbe- und Industrieflächen liegt und demzufolge nicht im wirtschaftlichen Interesse von Opel erfolgt.

Drittens wird die Adam Opel AG durch den Grundstücksverkauf nicht von Kosten oder umweltrechtlichen Pflichten entlastet, die sie als Eigentümer üblicherweise zu tragen hätte. Zum einen hätte Opel eine andere Option zur bestmöglichen Verwendung der Liegenschaften gehabt (s.o.), zum anderen erbringt Opel als Gesellschafterin der Bochum Perspektive 2022 GmbH signifikante finanzielle Gesellschafterbeiträge, von denen aktuell über 12 Mio. € verbindlich zugesagt sind.

Dieser Kostenentlastungspunkt wurde auch im Förderbescheid aufgegriffen (vgl. Punkt 7 des Förderbescheids). Daher wird sich die BP 2022 darauf konzentrieren, die Vorgaben und Auflagen des Zuwendungsbescheides sorgfältig umzusetzen, um Beihilfeverstöße zu vermeiden.

II. Steuerrechtliche Fragestellungen

Die BP 2022 hat die Märkische Revision GmbH als Berater zur Unterstützung bei der Klärung der steuerlichen Fragen beauftragt. Darüber hinaus hat das Amt für

Beschlussvorlage der Verwaltung - Begründung - Seite 7

Vorlage Nr.: 20151007

Stadtamt 20 14 (2259) I/R (2103)	TOP/akt. Beratung
--	-------------------

Finanzsteuerung bei der steuerlichen Beratung mitgewirkt. Zur Erörterung der Steuerthemen fand am 13.03.2015 eine Besprechung mit dem Finanzamt Bochum-Mitte und dem Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Herne statt. An der Sitzung nahmen auch Teilnehmer der Adam Opel AG, der Stadt Bochum und der BP 2022 teil. Auf Basis der vorgetragenen steuerlichen Beurteilung und Argumentation konnte in dem Gespräch mit der Finanzverwaltung Einvernehmen erzielt werden:

a) Ertragsteuer

1. Auswirkungen der Grundstücksübertragung

Unter der Maßgabe, dass, wie im Grundstückskaufvertragsentwurf in § 3.3 vorgesehen, kein Haftungsausschluss für Altlasten zugunsten des Verkäufers (Adam Opel AG) erfolgt, sofern eine Verursacherhaftung z.B. nach § 4 Abs. 3 BBodSchG vorliegt, liegt in dem symbolischen Kaufpreis von 1,00 € keine verdeckte Gewinnausschüttung an die Adam Opel AG vor. Es ergeben sich auch keine anderen Ansatzpunkte für das Vorliegen einer verdeckten Gewinnausschüttung im Zusammenhang mit dem geplanten Erwerb von Opel-Flächen.

2. Auswirkungen der operativen Tätigkeit der Gesellschaft

Die von den Gesellschaftern finanzierten Kostenüberhänge aus der Flächenentwicklung

- i. sind zwar ertragsteuerlich auf Ebene der BP 2022 als durch das Gesellschafterverhältnis veranlasste sog. „Dauerverluste“ zu qualifizieren und werden damit steuerlich in der Einkommensermittlung der BP 2022 durch außerbilanzielle Hinzurechnung einer verdeckten Gewinnausschüttung auf ein jährliches steuerliches Einkommen von voraussichtlich max. 0,- € korrigiert,
- ii. auf Ebene der Gesellschafter ist der steuerlich fingierte Zufluss der verdeckten Gewinnausschüttung (51 % Stadt Bochum; 49 % Adam Opel AG) jedoch nicht als Gewinn, sondern als aus den geleisteten Einlagen finanzierte steuerfreie Einlagenrückgewähr anzusehen, so dass unter der Maßgabe, dass das steuerliche Einlagekonto der Gesellschafter zum 01.01. eines jeden Geschäftsjahres einen ausreichenden Bestand an Einlagen ausweist und in den Steuererklärungen die verdeckte Gewinnausschüttung erklärt und die Verwendung des steuerlichen Einlagekontos in der förmlichen Steuerbescheinigung bescheinigt wird, auf Ebene der Gesellschafter keine steuerpflichtigen Kapitaleinnahmen vorliegen und insoweit keine Pflicht zum Kapitalertragsteuerabzug bei der BP 2022 besteht.

Beschlussvorlage der Verwaltung - Begründung - Seite 8

Vorlage Nr.: 20151007

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
20 14 (2259) I/R (2103)	

Damit kommt es insoweit bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen weder aufgrund des Erwerbs der Grundstücksflächen zu 1,00 € noch im Rahmen der späteren Besteuerung während der Projektdurchführung zu Steuerzahlungen aufgrund verdeckter Gewinnausschüttungen. Die Finanzverwaltung hat für diese für die BP 2022 und die Gesellschafter günstige ertragsteuerliche Beurteilung mit Schreiben vom 30. März 2014 eine verbindliche Auskunft erteilt.

Wichtig ist, dass ausreichend Gesellschaftereinlagen vor Beginn des Wirtschaftsjahres eingezahlt werden, damit diese für das folgende Wirtschaftsjahr zur Verfügung stehen. Aus diesem Grunde wurden bereits in 2014 Gesellschaftereinlagen für 2015 eingezahlt. Dies wird in Höhe des voraussichtlich im Folgejahr entstehenden Verlustes (insbesondere der nicht förderfähigen Kosten) auch in den zukünftigen Wirtschaftsjahren erforderlich sein.

b) Grunderwerbsteuer

Die grunderwerbsteuerliche Bewertung der Liegenschaft wurde ebenfalls ausführlich mit der Finanzverwaltung erörtert. Demnach fällt beim Erwerb der Grundstücksflächen des Opel-Werkes I durch die BP 2022 GmbH eine Grunderwerbsteuer in Höhe von 130.000 € an. Die Steuer wird bei Übertragung des Grundstücks fällig und ist durch die BP 2022 zu entrichten. Die Bewertung wurde durch das Finanzamt bereits mit Schreiben vom 27.03.2015 bestätigt.

5 Fazit

Durch das mit dem Finanzamt erzielte einvernehmliche Ergebnis zu den Ertragsteuern und zu der Grunderwerbsteuer konnten die steuerlichen Unsicherheiten beseitigt und die steuerliche Belastung aus der Grundstücksübertragung auf den Betrag der Grunderwerbsteuer von 130.000,00 € begrenzt werden. Mit der zusätzlichen gutachterlichen Klärung der beihilferechtlichen Fragestellungen ist die Voraussetzung für die Zustimmung des Stadtrates zum Grundstückskauf durch die BP 2022 gegeben. Somit kann der angestrebte Zeitplan für die Grundstücksübertragung eingehalten werden.

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Beschlussvorschlag - Seite 1

Vorlage Nr.: 20151007

Stadtamt 20 14 (2259) I/R (2103)	TOP/akt. Beratung
--	-------------------

Bezeichnung der Vorlage
Übergang der Fläche des Opel-Werkes I auf die Bochum Perspektive 2022 GmbH hier: steuer- und beihilferechtliche Klärung und Beschluss über den Kaufvertrag

Der Rat stimmt dem Abschluss des notariellen Grundstückskaufvertrages über die Grundstücksflächen des Bochumer Opel-Werkes 1 laut in nichtöffentlicher Vorlage vorgelegtem Entwurf zu.